

Zeitschrift: Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift
Band: 1 (1897)

Artikel: Die Tesslen im Oberwallis oder hölzerne Namensverzeichnisse
Autor: Stebler, F.G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-575113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Tezlen im Oberwallis oder hölzerne Namensverzeichnisse.

Von Dr. F. G. Stebler in Zürich.

Nor einiger Zeit haben wir in dieser Zeitschrift (Seite 45 ff., Heft 3) über die Hauszeichen des Oberwallis, deren Bedeutung und Formen einige Mitteilungen gebracht. Kulturhistorisch viel interessantere Daten erhalten wir aber, wenn wir der Berwendung dieser Zeichen im öffentlichen Leben näher treten. Im Oberwallis werden die Hauszeichen noch ganz allgemein benutzt, um gewisse Pflichten zu beurkunden. Die Zeichen der Beteiligten werden der Reihe nach auf einen vierckigen Stock eingeschnitten (seltener eingearbeitet) und nach diesem „Namensregister“ gewisse Laften verteilt. Dieser Stab wird als „Tezel“ (von Tessera, Tesserula, Marke, Schein, Täfelchen) bezeichnet. Im Oberwallis hat man für alle möglichen Verpflichtungen solche Tezlen oder Scheiter. Je größer die Zahl der Genossen ist, desto länger wird der Stab.

Fast in jeder Gemeinde des obersten Wallis trifft man z. B. noch die sog. Nachtwachtezele. In jedem Dorfe wird des Nachts von 11 Uhr bis morgens 4 Uhr Wache gehalten, welche im Kehr von jeder Haushaltung in der Reihenfolge der Hauszeichen auf der Tezel besorgt wird; derjenige, welcher die Nachtwache zuletzt besorgt hat, übergibt die Tezel dem Inhaber des folgenden Hauszeichens, womit dieser zugleich weiß, daß er die folgende Nacht den Dienst zu besorgen hat z. Ist „der Kehr“ um, so wird wieder oben am Stocke angefangen. Damit der Stock nicht zu lang wird, schneidet man in der Regel einen Teil der Zeichen auf der einen und den andern Teil auf der entgegengesetzten Seite. Ist eine Reihe erledigt, so kommt die zweite Seite an die Reihe. Seltener befinden sich auf drei oder auf allen vier Seiten Zeichen, weil sonst leicht Unordnung entstehen würde. Die Nachtwachtezlen sind im Querschnitt meist quadratisch und etwas massiv, da sie dem Wächter zugleich auch zur Wehr dienen. Die Nachtwachtezele von Münster (Figur 1) ist 1 m 50 lang, hat die Jahrzahl 1861 und besitzt auf allen vier Längsseiten Zeichen. Die Tezel ist durch den jahrelangen Gebrauch aber so stark mitgenommen, daß viele Zeichen nur mit Mühe zu erkennen sind, so daß ein Erzäh durch eine neue im Jahre 1893 sehr am Platze war. Die Nachtwachtezele von Obergestelen (Fig. 2) ist ein meterlanger, 5 Centimeter dicker iannuener Prügel, dessen Kanten oben zur bequemeren Handhabung etwas abgerundet sind. Der Wachende hat die Pflicht, mit diesem Stocke in der Nacht an die Haustüre desjenigen zu klopfen, der die nächste Nacht an die Reihe kommt, um ihn so an die kommende Pflicht zu erinnern und ihn zugleich zu überzeugen, daß er die Nachtwache richtig besorge. Fast ebenso massiv ist die Nachtwachtezele von Oberwald (Fig. 3), bei welcher die Zeichen nur auf einer Fläche eingeschnitten sind.

Das Steuerruder der Gemeinden im Oberwallis lag früher in den Händen der sogen. „Gewalthaber“, die, wie der Name sagt, die öffentliche Gewalt ausübten. Dieses wichtige Amt wurde aber nicht, wie es meist heutzutage der Fall ist, von den Tüchtigsten

besorgt, sondern ging alle Jahre nach der Tezel auf ein anderes Haus über, so daß jeder Gemeindebürger darauf rechnen konnte, einmal an die Reihe zu kommen. Das Amt des Gewalthabers besteht heute noch, von der alten Bedeutung ist ihm aber nur der Titel geblieben, da er gegenwärtig ein untergeordneter Kontrollbeamter ist, der den oberen Gemeindebehörden gewisse Dienste zu leisten hat. Der Gewalthaber hatte ehemals zugleich die Pflicht, den Stier zu halten, weshalb man noch jetzt die Redensart hört: „Präsident z' sin und den Stier z' halten lassen sie umgahn“, womit man andeutet will, daß die betreffende Gemeinde in der Kultur noch um ein Jahrhundert zurück sei. Größere Gemeinden teilen sich in Viertel, Drittel oder Zweiteil. Jede dieser Fraktionen hat ihren besondern Gewalthaber. Fig. 4 stellt die von 1874 datierte Gewalthaberzele von Unterwasser, einer Fraktion der Gemeinde Oberwald, dar. 48 Zeichen sind sauber auf einen 97 Centimeter langen, flachen Stab eingeschnitten, 36 auf einer Seite und 12 auf der andern. Solche Gewalthabertezlen besitzen die meisten Gemeinden des Goms.

Das obere Goms (Wallis) ist, seiner hohen Lage wegen, stark dem Frost ausgesetzt, welchem nicht selten mit im Sommer die schönen Roggenfelder und zahlreichen Kartoffelkulturen zum Opfer fallen.

Im Pfarrarchiv zu Münster findet sich ein Akt vom 18. Februar 1476, wonach sich die „Kilchry Münster“ (dazu gehörte damals das ganze obere Goms) zu einem Gelübde verbunden hat, alljährlich acht Stunden weit zu der Muttergotteskirche nach Glis bei Brig zuwallfahrten, um Gott durch die Fürbitte Mariä anzuflehen, daß er das Goms von der Kalamität des Frostes verschonen wolle. Alljährlich wurde nun im Frühling eine solche Wallfahrt (die „kalte Prozession“) veranstaltet. Jede Haushaltung war verpflichtet, wenigstens eine Person mit einem Opfer von einem Denar (lat. Münze) zu senden. Auf dem Rückweg war aber jeder frei. Da aber bei diesem Anlaß oft allerlei Unfug getrieben wurde, so gab man später (1834) die allgemeine Prozession auf und aus jeder Gemeinde mußte nur aus einer bestimmten Anzahl Häuser je eine Person an der Prozession teilnehmen. Zur Feststellung der Rangordnung wurde die Kaltkreuzgangstele geschnitten. Fig. 5 repräsentiert die „kalte Prozessionstele“ oder „Kaltkreuzgangstele“ des untersten Viertels von Münster. Jedes Viertel hat hier seine eigene Tezel.

In den meisten Kirchgemeinden des Goms hat man neben der kirchlichen Fahne noch eine Gemeinde- oder Gesellenfahne, welche bei festlichen Anlässen kirchlicher oder weltlicher Art getragen wird. Hierfür ernennen die Junggesellen einen Fahndrich und einen Hauptmann, die meistens dem Alter nach unter denjenigen für ein Jahr gewählt werden, welche diese Stellen noch nicht bekleidet haben. Die Gewählten haben für die damit erwiesene Ehre eine Taxe (in Münster je Fr. 2.50) in die Gesellenvereinskasse zu bezahlen. Anderorts wird der Betrag für eine gemeinschaftliche Beute verwendet.

Fig. 1.



Fig. 2.



Fig. 3.



Fig. 4.



Fig. 5.
Rückseite.



IK R CALT.

Fig. 6.



Fig. 7.



Fig. 8.
Rückseite.



Fig. 9.
Rückseite.



STIER

Fig. 10.
Rückseite.



BAH

Fig. 11.
Rückseite.



MAT

Tehlen (hölzerne Namensverzeichnisse) aus dem Oberwallis.

Fig. 1: Radnawichtele von Münster (150 cm lang) von 1861.
Fig. 3: Radnawichtele von Obergeiten (94 cm lang).
Fig. 2: Radnawichtele von Oberwald (103 cm lang).

Fig. 4: Gemaltnaherichtele von Untermaier (97 cm lang) von 1876.
Fig. 5: Radfeuerungsschild von Münster (74 cm lang).
Fig. 6: Säbentenstiele von Münster (120 cm lang).

Fig. 7: Schafstiele der Gemeinde Blatten im Lötschental (120 cm lang) von 1888.
Fig. 8: Stoffschwibstiele von Oberwald (97 cm lang).

Fig. 9: Stierstiele von Münster (70 cm lang).
Fig. 10: Radstiele von Münster (69 cm lang).
Fig. 11: Rautenstiele von Münster (74 cm lang).

Man heißt dies „Fähndli für e gäh“, was früher gewöhnlich am Pfingstmontag gefeiert wurde. — In Ulrichen bezeichnete man den Anlaß als „Fähnlifest“. „Alle Jahre“, so schreibt Amherd, „mußten ein anderer Fähndrich und ein anderer Hauptmann gewählt werden. Dazu wurden die zwei ältesten Männer des Dorfes erkoren, die diese Amtier noch nicht getragen hatten. Um Pfingsten wurde dann auf dem „Pesper“ ein kriegerischer Aufzug gehalten. Aber, wohlgemerkt, der Hauptmann mußte für seine Tageschre einen Alpkäse und der Fähndrich ³¹² 2 Kronen hergeben, denn nach den schweren Kriegsstrapazen mußten die tapferen Krieger abends mit gutem Wein und altem Alpkäse gestärkt werden, alles Gebräuche, die nicht mehr bestehen.“

Zur Kontrolle dieses „hervorragenden Amtes“ bedient man sich noch heute, wie von altersher, der sogen. Fahnentezle (Fig. 6).

Sehr verbreitet sind in Oberwallis die Huttentezlen, welche die Reihenfolge der Hut des Vieches auf den Wiesen, der Almend oder der Alp feststellten. Fig. 7 zeigt die sog. Schaftezle der Gemeinde Blatten im Lötschthal über die Hüt der Schafe auf der Alp Guggen. Fig. 8 stellt die „Stufselweidtezle“ von Oberwald dar. Wenn das Vieh von der Alp kommt, so wird die gesamte Herde auf die Thalwiesen getrieben und hier gehütet. Die Hüt wird abwechselungsweise in der Regel von mehreren gleichzeitig besorgt. In Oberwald sind es z. B. je 4—5. Es wird dann nach dem Hauszeichen des letzten des Hütenden ein Nagel eingeschlagen und die Tezle dann dem Folgenden übergeben, der die Pflicht hat, die weiteren 3—4 Mithüter zu avisieren u. c. Alle Tage wird abgewechselt.

Einen ganz ähnlichen Zweck haben die Geißtezlen, die Kälbertezen, die Rindertezen, die Röhentezen und die Heimkuhentezen, welche da und dort im Gebrauch sind.

Die Stiertezle (Fig. 9) stellt die Rangordnung

der Pflicht zur Haltung des Zuchttieres dar und die Bocktezle reguliert die Haltung des Ziegenbockes. In Münster besitzt man ferner Bachtezlen (Fig. 10). Da für das untere Dorf in Münster bei starker Anschwellung des Münsterer Baches Gefahr droht, so wird in solchen gefährlichen Zeiten von den Bewohnern des unteren Viertels der Tezle nach Wache gehalten.

Die Mattetezle (Fig. 11) bestimmte die Reihenfolge der Flurhut oder den „Mattspänder“. Dieser hatte die Aufgabe, das Vieh, das in die Güter kam, gegen eine je nach der Viehgattung verschiedene Taxe dem Eigentümer zuzuführen, oder in den Pfandstall zu stellen, bis diese Strafe bezahlt wurde. Jetzt hat man jedoch einen angestellten Flurhüter.

In Ulrichen besitzt man eine sog. Bettgewandtezle und eine Bielbuwtezle. Erstere bestimmt, wer den Knechten das Bettgewand (Leintücher und Decken) in die Alp zu liefern hat. Aus der Bielbuwtezle geht hervor, wem der Mist (Buw, Bau — Dünger) der Heimkühe „auf dem Biel“ für die Dauer eines Jahres gehört.

Die Vogtentezle, welche noch jetzt in einzelnen Dörfern angewendet wird, gibt an, wer die Stelle eines Verwalters (Vogtes) des Gemeinde-, Kirchen- und Korporationsfonds für ein oder zwei Jahre zu besorgen hat.

Die Bachhauseztezle ordnete das Bauen in dem Gemeindebachkofen an.

Die Bärenentezle bestimmte ehemals, wer auf die Bärenjagd auszuziehen habe.

Alle diese Tezlen sind also bloße Namensverzeichnisse, haben aber vor den papierenen den Vorzug größerer Handfestigkeit und größerer Solidität. Neben diesen Tezlen gibt es noch solche, auf welchen außer den Hauszeichen auch quantitative Leistungen, Besitzrechte u. c. eingetragen sind. Darüber soll ein andermal die Rede sein.

Ein Stück Badeleben.

Eine Bade- und Gerichts-Scene.

Von B. Fricker, Baden.

Es ist bekannt, wie frei und ungebunden man im Mittelalter, und auch noch nach der Reformation, in den Bädern zu Baden verkehrte, und wie toll es etwa einmal daselbst herzugehen pflegte. Erst die große Katastrophe, welche im Jahre 1712 über die Stadt Baden hereinbrach, veranlaßte in Ton und Leben in den Bädern eine gründliche Aenderung. An die Stelle der Ungebundenheit und der Ungezügtheit trat bald eine steife, fast lederne Nüchternheit und Bürgerlichkeit.

Der nachfolgende Bericht aus verhältnismäßig später Zeit gibt für das tolle Treiben einen neuen Beleg. Der Handel spielte sich am 22. August des Jahres 1670 vor dem Stadtgericht (vor Neuräten und Richtern) zu Baden ab. Es erschien daselbst als Kläger Junker Peter Ludwig von Röll und ließ durch den ihm aus der Zahl der Richter erlaubten Fürsprecher, Hans Adam Baldinger, vorbringen, welcher Geftalt er am letzten Sonntag neben Herrn Zunftmeister N. Holender von Schaffhausen im Hinterhof bei einigen Frauen von Solothurn zu einem Mittagessen eingeladen worden und haben sie sich mit denselben sehr erlustigt und einander mit dem Trunk ziemlich zugespochen. Und als in währender Mahlzeit Herr Hans Konrad Wepfer sich auch zu ihnen begeben, sehe es etwas stärker mit Trinken angegangen und dies so lange getrieben, bis die Zeit sich genähert, daß gedachte Frauen ihrer Kur halber in das Bad müssen. Nun aber als solche ihrer Kummlichkeit nach-

gangen und der Kur gemäß in das Bad sich gesetzt, haben sie nicht ermangeln wollen, dieselbige bei dem Bad zu besuchen. Und als sie dahin kommen, einer den anderen angemacht und er, Peter Ludwig, gesagt, er wolle über das Bad springen können, was dann zwei, drei Mal geschehen. Herr Zunftmeister Holender aber, welcher ihm solches nachthun wollen, habe den Sprung gefehlt, daß er ins Bad gesprungen sei, worüber aber er, Röll, sich nicht geschochen, noch mehrmals herüber zu springen und gesagt, wollte noch mit bloßem Degen darüber springen können, selbigen auch ausgezogen und darmit über das Bad gesprungen sei. Nun habe ihn Herr Holender in dem Sprung den Fuß nehmen wollen, aber nicht ergriffen. Dann habe er ihn angefangen mit Wasser zu sprühen und ihm sein neues Kleid sehr bemaklet und mit „Bärenhäutern“ zugeworf en, worauf er, Röll, geantwortet: der ihn einen Bärenhäuter heiße, der sei ein „Hundsrott“, welches ihn sehr verdrossen und deswegen gesagt, wenn sie etwas wider ihn haben, soll er hinaus zur Linden kommen, sie wollen es mit einandern theilen und ausmachen. Worüber Herr Wepfer ihn so viel abgehalten und in das Gemach gebracht, dann habe er ihm unbefugt eine Maultasche gegeben, welche er als ein cavalier nicht erleiden, noch gedulden wollte, weilen an End und Orten es ihm aufheblich sein möchte.

Darüber aber Herr Zunftmeister Holender und Herr